



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.112/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

H. Wörner

Betrifft: Entwurf einer AbfallwirtschaftsG-Nov 1999,
Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMUJF vom 29. April 1999,
ZI 32 3504/27-III/2/99

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hilkebeal



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.112/001-Pr/1/99

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Betrifft: Entwurf einer AbfallwirtschaftsG-Nov 1999,
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 29. April 1999, ZI 32 3504/27-III/2/99, übermittelten Entwurfs einer AbfallwirtschaftsG-Nov 1999 und stellt dazu fest, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Einwände gegen den Entwurf bestehen.

Hinsichtlich des § 29 Abs 16a des Entwurfs merkt der RH allerdings an, daß die Einführung der Kategorie eines "Kenntnisnahmebescheids", der als Bewilligungsbescheid gilt, für die Vollzugsbehörde möglicherweise Probleme bringen kann. Nach Auffassung des RH sollte überlegt werden, diesen neuen Begriff des Kenntnisnahmebescheids, der ja auch Auflagen und Bedingungen enthalten kann, nicht zu verwenden, sondern beim Begriff des Bewilligungsbescheides zu bleiben.

Was die finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so entspricht deren übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung den Anforderungen der nach § 14 Abs 5 BHG ergangenen Richtlinien. Der RH bemerkt allerdings, daß die Erläuterungen keine Vorschläge zur Bedeckung der darin mit rd 1,8 Mill S bezifferten Mehrausgaben und Mehrkosten (§ 14 Abs 1 Z 4 BHG) enthalten.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.112/001-Pr/1/99

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
